

Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen **Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker** (SVOT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des ZGB. (Nachstehend SVOT)

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftsdomizil des Sekretariates, soweit nicht die Generalversammlung anders entscheidet.

3. Zweck

Der SVOT bezweckt namentlich:

- a) Die Wahrung der Mitgliederinteressen als Wirtschafts- und Unternehmensverband, einschliesslich Bereitstellen betriebswirtschaftlicher Grundlagen.
- b) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, inklusive der Durchführung von Höheren Fachprüfungen.
- c) Zusammenarbeit mit interessenverwandten Verbänden und Institutionen.
- d) Die Übernahme und Lösung von Aufgaben kollektiver Natur sowie den Erlass der hiezu nötigen Reglemente.
- e) Förderung der Technik zum Wohle der Kunden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der SVOT besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

4.2 Aktivmitglied kann jedes in der Schweiz domizilierte Unternehmen werden, sofern es einen dipl. Orthopäden (Höhere Fachprüfung HFP) oder einen anderen Mitarbeiter mit einem als gleichwertig anerkannten Diplom für mindestens 50 % angestellt hat. Die Abklärung der Gleichwertigkeit des Titels obliegt dem Vorstand.

4.3 Die betreffende fachverantwortliche Person gemäss Ziffer 4.2 ist im Beitrittsgesuch namentlich zu erwähnen.

Der SVOT ist jederzeit befugt, bei den Mitgliedern zu prüfen, ob diese personellen Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 erfüllt sind.

4.4 Aufgehoben

4.5 Aufgehoben

- 4.6** Aktivmitglieder, juristische Personen und Handelsgesellschaften, die dem SVOT vor dem 1. Januar 1996 beigetreten sind, unterliegen einer Besitzstandsgarantie. Beim Verkauf / Handänderung/ Betriebsaufgabe entfällt die Besitzstandsgarantie.
- 4.7** Tochtergesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit werden nach den gleichen Kriterien aufgenommen wie ordentliche Mitglieder. Die Generalversammlung kann jedoch bezüglich des Mitgliederbeitrages reduzierte Ansätze beschliessen.
- 4.8** Filialbetriebe, die rechtlich unselbständig sind, können keine Mitgliedschaft beim SVOT erlangen, selbst wenn die Muttergesellschaft dem SVOT angeschlossen ist. Vorbehalten bleibt eine Eintragung der Adresse des Filialbetriebes im Standortverzeichnis der SVOT-Betriebe, sofern die vom Vorstand des SVOT festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.9** In Sonderfällen entscheidet die Generalversammlung.

5. Beitritt

- 5.1** Eine neue Mitgliedschaft setzt 2 Jahre Probezeit voraus. Unternehmen, welche dem SVOT beizutreten wünschen, haben ihr Gesuch schriftlich an den SVOT zu richten. Dem Gesuch sind die vom Vorstand festzulegenden Dokumente beizulegen (z.B. Ausstattungsformular, HR-Auszug, etc.).
- 5.2** Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme auf Probe oder Abweisung, ohne dem Gesuchsteller eine eventuelle Abweisung begründen zu müssen.
- 5.3** Bei der Zulassung zur Mitgliedschaft auf Probe steht den Mitgliedern ein Einspracherecht innert 20 Tagen nach Eröffnung der Mitgliedschaft auf Probe zu. Ein gleiches Recht kann auch der Gesuchsteller geltend machen, dessen Aufnahme auf Probe abgewiesen wurde.

Die Generalversammlung entscheidet über solche Einsprachen endgültig.

- 5.4.** Der Vorstand kann für die Mitgliedschaft auf Probe und auch für die definitive Mitgliedschaft Voraussetzungen festlegen, bzw. Bedingungen formulieren.
- 5.5.** Mitglieder auf Probe haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind hingegen zur Generalversammlung zugelassen.
- 5.6.** Nach zwei Jahren Mitgliedschaft auf Probe kann der Vorstand die definitive Aufnahme beschliessen, vorbehältlich der Einsprache seitens eines Mitglieds analog Ziffer 5.3 vorstehend. Die Generalversammlung entscheidet über solche Einsprachen endgültig. Dem betreffenden Gesuchsteller ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

6. Aufnahme

- 6.1** Ist einem Gesuch definitiv entsprochen worden, so hat der Bewerber den Aufnahmebeitrag, nach Rechnungsstellung (30 Tage), sofort zu leisten. Die Höhe der Eintrittsgebühren wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 6.2** Die definitive Aufnahme ist erst nach Bezahlung der Beiträge rechtsgültig.

7. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Jedem Mitglied wird jeweils eine Beitragsrechnung zugestellt. Die Zahlungsfrist für ordentliche und ausserordentliche Beiträge beträgt 30 Tage nach Rechnungstellung.

Mitglieder auf Probe bezahlen während dieser Zeit jeweils die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

8. Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme in den SVOT übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, den Statuten und Reglementen genau nachzuleben, die Berufsinteressen zu wahren und die vom SVOT festgelegten Tarifkonditionen und andern rechtsgültig gefassten Beschlüsse einzuhalten.

9. Beendigung/Sistierung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des laufenden Jahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Austretenden Mitgliedern obliegt die Bezahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge bis Ende des laufenden Jahres.
- b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder Reglemente des SVOT vergangen oder wider dessen Interessen gehandelt hat.
- c) Durch Todesfall des Inhabers der Einzelfirma, Auflösung des Geschäftes oder Konkurs.
- d) Falls die personellen Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Ziffer 4.2. vorstehend nicht mehr erfüllt sind und eine vom Vorstand verfügte Übergangsfrist zur Neuanstellung eines entsprechenden Mitarbeiters mit höherer Fachprüfung oder eines als gleichwertig anerkannten Diploms innert 12 Monaten nutzlos verstrichen ist. Vorbehalten bleibt die Besitzstandsgarantie gemäss Artikel 4.6.

Die Mitgliedschaftsrechte werden sistiert, wenn die Beiträge nicht innert der festgesetzten Frist bezahlt werden. Das säumige Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über die Sistierung der Mitgliedschaftsrechte in Kenntnis gesetzt. Wird die Mitgliedschaft mehr als drei Monate unterbrochen, so kann der Vorstand die Streichung des betreffenden Mitgliedes aus der Mitgliederliste verfügen.

10. Organe

Die Organe des SVOT sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Schiedsgericht

11. Verbandsjahr

Als Verbandsjahr, bzw. Rechnungsjahr, gilt das jeweilige Kalenderjahr.

12. Generalversammlung

In den ersten vier Monaten des Kalenderjahres findet die alljährliche ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies nötig ist.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder eine solche unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Weigert sich der Vorstand, innert zwei Monaten eine Einberufung vorzunehmen, so kann sich eine von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder besuchte Versammlung unter Bestimmung eines Tages-Präsidenten als ausserordentliche Generalversammlung konstituieren.

12.1 Die Einladungen zu einer Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Geschäfte. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden. Der Einladung zur Generalversammlung sind ausser der Traktandenliste die Jahresrechnung und das Budget beizulegen.

12.2 Der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Kassier.
- d) Wahlen bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie Bezeichnung der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühren sowie der ausserordentlichen Beiträge.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Entscheide über Rekurse betreffend Aufnahmeentscheide sowie Ausschlussverfügungen gegenüber Mitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten; Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen einschliesslich der Standesordnung.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des SVOT.
- k) Anträge und Diverses.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

12.3. Teilnahme an der Generalversammlung

- a) Zur Generalversammlung zugelassen werden Inhaber von Mitgliedsfirmen, bzw. Geschäftsleitungsmitglieder.
- b) Eine Mitgliedfirma kann mehrere Teilnehmer im Sinne von Bst. a) an die Generalversammlung entsenden, jedoch kann nur eine Person das Stimmrecht ausüben.
- c) Ehrenmitglieder haben Zutritt zur Generalversammlung. Ehrenmitglieder, die ihre Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ausüben, sind berechtigt, das Stimmrecht ihres Unternehmens wahrzunehmen.
- d) Der Vorstand hat das Recht, zur Generalversammlung ausnahmsweise Gäste ohne Stimmrecht einzuladen. Diesbezügliche Gesuche sind dem Vorstand schriftlich mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung zu unterbreiten.

13. Beschlüsse

- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und von mindestens einem Fünftel der Mitglieder besucht ist.
- b) Statutenänderungen sowie die Auflösung des SVOT können nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.
- c) Bei offenen Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
- d) Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen steht jedem Mitglied ein Stimmrecht zu, das nach der Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages wie folgt abgestuft ist:

bis	Fr. 3'000.--	1 Stimme
bis	Fr. 4'000.--	2 Stimmen
bis	Fr. 5'000.--	3 Stimmen
bis	Fr. 6'000.--	4 Stimmen
über	Fr. 6'000.--	5 Stimmen

- e) Der Vorstand bestimmt primär vorgängig, ob eine offene Abstimmung oder Wahl durchgeführt wird. Verlangt ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, lässt der Vorstand über diesen Ordnungsantrag schriftlich abstimmen.
- f) Mitglieder, die einer Versammlung nicht beiwohnen, sich jedoch ordnungsgemäss entschuldigt haben, können ihr Stimmrecht, schriftlich bestätigt, einem andern Mitglied zur Ausübung übertragen. Dieses kann höchstens die Stimmrechte von drei Mitgliedern auf sich vereinigen, die eigenen eingeschlossen.

14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern; diese müssen Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder der Mitgliedfirmen sein:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) mindestens drei Beisitzer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf im einzelnen oder gesamten wieder wählbar. Während der Amtszeit eintretende Vorstandsmitglieder sind für die restliche Wahlperiode gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten, ferner auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vorstands-Mitglieder. Bei Abstimmungen im Vorstand hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.

14.1 Die Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Führung der laufenden Verbandsgeschäfte.
- c) Vertretung des SVOT nach aussen.
- d) Abgabe von Jahresbericht, Kassenbericht und Aufstellung des Budgets zuhanden der Generalversammlung.
- e) Wahl des Verbandssekretärs. Dieser braucht nicht Mitglied des SVOT zu sein.
- f) Überwachung des Einhaltens der Standesordnung einschliesslich der Verfügung von Sanktionen bei Verletzung von Statuten, Reglementen und der Standesordnung.

14.2 Die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder erfolgen gemäss dem Beschluss der Generalversammlung und dem entsprechenden Spesenreglement.

14.3 Der SVOT ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Verbandssekretär.

14.4 Für Verbindlichkeiten des SVOT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen einschliesslich ausstehender Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

15. Revisionsstelle

Die Generalversammlung bezeichnet alljährlich eine Revisionsstelle.

16. Auflösung des SVOT

Bei Auflösung des Verbandes wird das allfällige Vermögen nach Bezahlung aller laufenden Verpflichtungen proportional nach der Mitgliedschaftsdauer unter die Mitglieder verteilt.

17. Vermittlung, Schiedsgericht

Alle Differenzen, welche in Anwendung der Statuten und Reglemente sowie der Standesordnung zwischen dem Verband und einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern entstehen können, sind vor ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zu bringen.

Beide Parteien stellen je ein Mitglied als Richter; diese wählen sodann gemeinsam einen Obmann, welcher nicht dem Verband angehören muss. Können sich beide Parteien nicht auf einen Obmann einigen, so wird ein solcher vom Handelsgericht des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, bestimmt.

Der Obmann bestimmt nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung das Verfahren. Wird vom Obmann nichts anderes bestimmt, ist das Verfahren mündlich mit Ausnahme der Klageschrift und der Klageantwort.

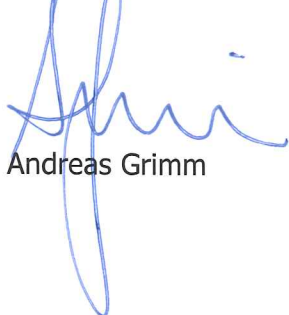
Die Entscheide des Schiedsgerichts sind unter Vorbehalt einer ans Bundesgericht nach Art. 389 ZPO gerichteten Beschwerde endgültig und für die Parteien verbindlich. Festzulegen sind dabei gegebenenfalls die Höhe der Parteientschädigungen und die Verlegung der Verfahrenskosten.

18. Inkrafttreten

Durch diese Statuten, welche mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. März 2013 in Kraft treten, werden die Statuten vom 27. März 1998 mit den später getroffenen Abänderungen und Ergänzungen und alle mit den vorstehenden Ziffern in Widerspruch stehenden Reglementsbestimmungen und Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Der deutsche Text der Statuten gilt als Originalversion.

Der Präsident



Andreas Grimm

Der Sekretär



Dr. U. Wanner

Gümligen-Bern, 11. April 2013